



## **PRO FILIA**

Schweizerischer Verband  
Association catholique suisse  
Associazione cattolica svizzera

# **Statuten**

## I. Name, Gründung, Sitz

Name	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Unter dem Namen "Association catholique suisse PRO FILIA / Schweizerischer Verband PRO FILIA / Associazione cattolica svizzera PRO FILIA", nachfolgend Verband genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er ist der Dachverband aller ihm angeschlossenen Vereine mit dem gleichen Zweck.</p> <p>Er ist Mitglied von ACISJF Association Catholique Internationale de Services pour la Jeunesse Féminine.</p>
Gründung	<p>Die Gründung des Verbandes erfolgte im Jahre 1896 in Fribourg unter dem Namen "Schweizerischer Nationalverband der katholischen Mädchenschutzvereine".</p>
Sitz	<p>Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des Sekretariates.</p>

## II. Zweck und Aufgaben

Zweck	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Als katholischer Verband und Werk der Diakonie setzt er sich zum Ziel, vor allem der weiblichen Jugend bei der Lösung ihrer Bildungs-, Berufs- und Lebensfragen zu helfen ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession und sozialen Stand. Er ist parteipolitisch neutral.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Aufgaben des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>3.1 Förderung und Koordination der Tätigkeiten der Kantonalvereine</li><li>3.2 Förderung der Weiterbildung und des Erfahrungsaustausches ehrenamtlicher und bezahlter Mitarbeiterinnen</li><li>3.3 Beratung, Begleitung und Unterstützung der bestehenden Werke: SOS-Bahnhofhilfe, PRO FILIA Häuser, Au-pair-Stellen- und Schulvermittlung (<i>Art. 3.3 wurde an der a.o. GV vom 22.10.18 ergänzt. Siehe Anhang.</i>)</li></ol>

- 3.4 Schaffung von weitem Dienstleistungen, die sich als nötig erweisen
- 3.5 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.6 Zusammenarbeit mit andern Organisationen auf schweizerischer Ebene
- 3.7 Zusammenarbeit mit ACISJF und weitem Organisationen auf internationaler Ebene

### III. Mitgliedschaft

Mitglieder

#### Art. 4

- 4.1 Kantonalvereine
- 4.2 Affilierte Vereine (externe, eigenständige mit PRO FILIA verbundene Institutionen)
- 4.3 Einzelmitglieder
- 4.4 Ehrenmitglieder  
(Art. 4. wurde an der a.o., GV vom 22.10.18 ergänzt, siehe Anhang.)

Beitritt

#### Art. 5

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für die Aufnahme ist die Generalversammlung zuständig. Bei einer Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.

Austritt

#### Art. 6

Der Austritt eines Mitgliedes lt. Art. 4 kann auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen.

Ausschluss

#### Art. 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes lt. Art. 4.1 und 4.2 kann durch die Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes lt. Art. 4.3 und 4.4 kann durch den Vorstand beschlossen werden.

Eine Begründung für den Ausschluss ist nicht erforderlich.

Ausgeschlossene Mitglieder dürfen unter der Bezeichnung PRO FILIA keine eigenen Aktivitäten be-

treiben oder diesen Namen für ihre eigenen Zwecke verwenden.

## Kantonalvereine

### **Art. 8**

- 8.1 Die Kantonalvereine konstituieren sich selbst und haben eigene Statuten zu verfassen. Diese müssen mit denjenigen des Dachverbandes in Einklang stehen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.  
Der Kantonalverein sorgt für die Erfüllung der Verbandsziele in seinem Kanton lt. Art. 2 und 3
- 8.2 Die Auflösung eines Kantonalvereins bedarf der Zustimmung durch die schweizerische Generalversammlung nach erfolgter Antragstellung durch den Vorstand des Kantonalvereins. Für Vermögen und Immobilien müssen die rechtlichen und dinglichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Der Kantonalverein trifft eine Lösung mit dem Vorstand des Dachverbandes.
- 8.3 Die Auflösung einer kantonalen Dienstleistung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Dachverbandes nach erfolgter Antragstellung durch den Vorstand des Kantonalvereins.
- 8.4 Die Übernahme, Fusion oder Regionalisierung von Kantonalvereinen oder deren Dienstleistungen bedarf der Zustimmung durch die Konferenz der Kantonalpräsidentinnen.  
Das Vermögen ist vom Kantonalverein in Absprache mit dem Vorstand des Dachverbandes dem übernehmenden Verein zuzuweisen.  
Für die Übernahme oder den Verkauf der Immobilien muss in Absprache mit dem Vorstand des Dachverbandes eine Lösung gefunden werden, die der rechtlichen Lage des Kantonalvereins entspricht.
- 8.5 Der Kantonalverein ernennt in Absprache mit dem Bischof oder dessen Vertreter eine geistliche Begleitung.

## IV. Organisation

Organe	<b>Art. 9</b>
	A Generalversammlung
	B Konferenz der Kantonalpräsidentinnen
	C Vorstand
	D Revisionsstelle

### A Generalversammlung

Generalversammlung	<b>Art. 10</b> Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die jährlich oder alle zwei Jahre stattfindet. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Kantonalvereine einberufen.
Einladung	<b>Art. 11</b> Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich vier Wochen vor deren Durchführung.
Anträge	<b>Art. 12</b> Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
Geschäfte	<b>Art. 13</b> In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen: 13.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets 13.2 Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin bzw. des Co-Präsidiums, der Kassierin und weiterer Vorstandsmitglieder 13.3 Wahl der Revisionsstelle

- 13.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- 13.5 Genehmigung des Leitbildes
- 13.6 Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung insbesondere:
  - 13.6.1 Aufnahme von Mitgliedern
  - 13.6.2 Auflösung von Kantonalvereinen lt. Art. 8.2
  - 13.6.3 Ausschluss von Mitgliedern lt. Art. 7
  - 13.6.4 Statutenrevision lt. Art. 30
  - 13.6.5 Auflösung des Verbandes und Verwendung des verbleibenden Vermögens lt. Art. 31 und 32

Protokoll

**Art. 14**

Das Protokoll wird von der Konferenz der Kantonalpräsidentinnen genehmigt.

Stimmrecht

**Art. 15**

Das Stimmrecht haben:

- 15.1 Kantonalvereine 2 Stimmen sowie 1 Stimme pro Dienstleistung. Die Stimmrechtsvertreterin kann mehrere Stimmen eines Kantonalvereins gleichzeitig vertreten
- 15.2 Affilierte Vereine 1 Stimme
- 15.3 Vorstandsmitglieder je 1 Stimme. Die Präsidentin übt das Stimmrecht nur bei Stimmgleichheit aus
- 15.4 Die geistliche Begleitung, die Einzel- und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme

Wahlen  
Abstimmungen

**Art. 16**

- 16.1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme von Art. 7, 30 und 31.
- 16.2 Sofern ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es wünscht, müssen Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

## **B Konferenz der Kantonalpräsidentinnen**

Zusammensetzung	<b>Art. 17</b> Kantonalpräsidentinnen, affilierte Vereine, Vorstandsmitglieder.
Einladung	<b>Art. 18</b> Die Konferenz der Kantonalpräsidentinnen tritt zweimal jährlich zusammen und wird von der schweizerischen Präsidentin geleitet. Die Einladung mit der Traktandenliste wird mindestens drei Wochen vorher zugestellt. Die Konferenz kann auch nach Dienstleistungen getrennt tagen unter der Leitung der Delegierten.
Aufgaben	<b>Art. 19</b> 19.1 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung 19.2 Koordination der Tätigkeiten der Kantonalvereine 19.3 Beratung und Unterstützung des Vorstandes 19.4 Diskussion des vom Vorstand erstellten Arbeitsprogramms, der gemeinsamen Aktionen und Publikationen des Verbandes 19.5 Die Konferenz kann auch mit Weiterbildung verbunden werden 19.6 Verabschiedung von Jahresrechnung und Budget zuhanden der Generalversammlung 19.7 Festlegen der Mitgliederbeiträge und Gebühren 19.8 Beschlussfassung über Übernahme, Fusion oder Regionalisierung von Kantonalvereinen oder deren Dienstleistungen lt. Art. 8.4 19.9 Beschlussfassung über Beitritt in andere Organisationen oder Austritt aus solchen
Stimmrecht	<b>Art. 20</b> Kantonalvereine, affilierte Vereine und die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Die schweizerische Präsidentin übt das Stimmrecht nur bei Stimmengleichheit aus.

## **C Vorstand**

Zusammensetzung	<p><b>Art. 21</b> Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Präsidentin (Co-Präsidentinnen)</li><li>- Vizepräsidentin</li><li>- Kassierin</li><li>- Delegierte der Dienstleistungen</li><li>- 1 Ordensfrau von USMSR (Union des Supérieures Majeures de la Suisse romande) oder VONOS (Vereinigung der Ordensoberinnen der deutschsprachigen Schweiz)</li><li>- Beisitzerinnen</li><li>- geistliche Begleitung, welche in Absprache mit der Schweizer Bischofskonferenz ernannt wird</li></ul> <p>Dem Vorstand müssen mindestens zwei Kantonalpräsidentinnen und je 1 Vertreterin der verschiedenen Sprachregionen angehören.</p>
Amtszeit	<p><b>Art. 22</b></p> <p>22.1 Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt</p> <p>22.2 Eine Wiederwahl ist dreimal möglich Die Generalversammlung kann in Ausnahmefällen von diesem Grundsatz abweichen</p> <p>22.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlaufe einer Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl durch den Vorstand, welche an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 23</b> Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens viermal jährlich. Er ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>23.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Ziele und Verbandsaufgaben</li><li>23.2 Kontrolle der Tätigkeiten der Kantonalvereine</li><li>23.3 Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms zuhanden der Konferenz der Kantonalpräsidentinnen</li><li>23.4 Behandlung von Vorschlägen der Mitglieder</li><li>23.5 Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse</li></ul>



- 23.6 Behandlung von Eingaben, Subventionsgesuchen usw.
- 23.7 Anstellung von Sekretariatsangestellten
- 23.8 Bestellung von Kommissionen
- 23.9 Vertretung des Verbandes nach aussen
- 23.10 Beschlussfassung über Auflösung einer Dienstleistung eines Kantonalvereins nach dessen Antragstellung
- 23.11 Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden der Generalversammlung
- 23.12 Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben von Fr. 5'000 pro Fall, höchstens jährlich total Fr. 20'000

Unterschrift

**Art. 24**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zu zweien die Präsidentin (bzw. die Co-Präsidentinnen), die Vizepräsidentin und die Kassierin oder ein anderes Vorstandsmitglied.

**D Revisionsstelle**

Wahl

**Art. 25**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren/-innen oder erteilt das Mandat einer Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

**V. Finanzen**

Rechnungsjahr

**Art. 26**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Finanzielle Mittel

**Art. 27**

Die finanziellen Mittel des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:

- 27.1 Jahresbeiträge der Mitglieder lt. Art. 4

Diese dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:

27.1.1	für Kantonalvereine	Fr. 3'000
27.1.2	für affillierte Vereine	Fr. 2'000
27.1.3	für zusammengeschlossene Vereine pro ehemaligen einzelnen Verein	Fr. 2'000
27.1.4	für Einzelmitglieder	Fr. 100
27.2	Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen	
27.3	Zuwendungen und Legate	
27.4	bestehendes Vermögen und dessen Erträge	
27.5	Beiträge von Sponsoren	

Entschädigungen	<p><b>Art. 28</b> Die Mitarbeit im Vorstand und in allen andern Gremien erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Angestellte des Verbandes arbeiten im Lohnverhältnis.</p>
Haftung	<p><b>Art. 29</b> Falls das Verbandsvermögen nicht ausreicht, haften für die Verpflichtungen des Verbandes die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer in den Statuten festgesetzten Beitragspflicht. Der Verband haftet nicht für die Verpflichtungen seiner Mitglieder.</p>
Anspruch	<p>Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p>

## VI. Statutenrevision

Revision	<p><b>Art. 30</b> Statutenrevisionen können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Änderungen können vom Vorstand oder von mindestens fünf Kantonalvereinen beantragt werden. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 6 Monate vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.</p>
----------	--

Statutenrevisionen werden mit der Schweizer Bischofskonferenz abgesprochen.

## VII. Auflösung

### Auflösung

#### Art. 31

Die Generalversammlung kann in Absprache mit der Schweizer Bischofskonferenz die Auflösung des Verbandes beschliessen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 4 vertreten sind und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

Ist an der Generalversammlung nicht die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder vertreten, so ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entscheidet.

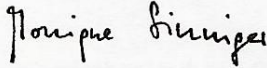
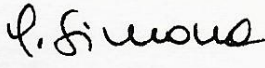
### Verwendung des Vermögens

#### Art. 32

Werden nach Auflösung des Verbandes einzelne Werke oder Dienstleistungen als eigenständige, gemeinnützige Institutionen weitergeführt, so wird ihnen das Verbandsvermögen zugeführt.

Ansonst ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes in Absprache mit der Schweizer Bischofskonferenz gemäss Beschluss der Generalversammlung an gemeinnützige Organisationen zu übertragen, die sich mit sozialen oder frauenspezifischen Aufgaben befassen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Mai 2003 in Luzern angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Juni 1956 und die revidierten Statuten vom 24. Mai 1966, 6. Juni 1974 und 3. Mai 1990.

Zürich, 7. Mai 2003	Die Präsidentin:	Die Vizepräsidentin:
		
	Monique Sinniger-Jeker	Lucia Simona-Marci

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

## **Ausserordentlich GV 22.10.2018**

### **Statutenänderung infolge Gründung der Gemeinnützigen Bahnhof und Mobilität AG**

Derzeitiger Wortlaut Art. 3.3:

Beratung, Begleitung und Unterstützung der bestehenden Werke: SOS-Bahnhofhilfe, PRO FILIA Häuser, Au-pair-Stellen- und Schulvermittlung

#### **Neuer Wortlaut Art. 3.3**

**3.3 Beratung, Begleitung und Unterstützung der bestehenden Werke: PRO FILIA Häuser, Au-pair-Stellen- und Schulvermittlung, Unterstützung und Führung der Bahnhofhilfe durch eine Aktionärsvertretung in die „Gemeinnützige Bahnhof und Mobilität AG“ welche den Verwaltungsrat wählt.**

Derzeitiger Wortlaut Art. 4.

- 4.1 Kantonalvereine
- 4.2 Affilierte Vereine (externe, eigenständige mit PRO FILIA verbundene Institutionen)
- 4.3 Einzelmitglieder
- 4.4 Ehrenmitglieder

## Neuer Wortlaut Art. 4

- 4.1 Kantonalvereine
- 4.2 Affilierte Vereine (externe, eigenständige mit PRO FILIA verbundene Institutionen)
- 4.3 Einzelmitglieder
- 4.4 Ehrenmitglieder
- 4.5 **Aktionärsvertretung des Schweiz. Verbandes PRO FILIA in der Gemeinnützigen Bahnhof und Mobilität AG**

Diese Änderungen wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Oktober 2018 in Zürich genehmigt.

Die Co-Präsidentin  
Angela Götz-Theus

Die Co-Präsidentin  
Therese Suter

*A. Götz-Theus*

*TS*